

An den  
Finanzausschuss im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Der Vorsitzende  
Herrn Ole Schmidt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

NordwestLotto  
Schleswig-Holstein  
GmbH & Co. KG

Postfach 3446, 24033 Kiel  
Andreas-Gayk-Str. 19/21  
24103 Kiel  
Telefon (0431) 98 05-0  
Telefax (0431) 98 05-206

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Telefax	Datum
	scha/bwe	0431/98 05-410	Kiel, 8. Oktober 2007
		0431/98 05-444	

**Stellungnahme der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG zum Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)**

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Drucksache 16/1566) abgeben zu können.

Unseres Erachtens werden die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages in angemessener Form umgesetzt bzw. konkretisiert. Weitergehende Regelungen können in Form von Verordnungsermächtigungen getroffen werden. Diese bieten die Möglichkeit, einzelne Regelungsbereiche den sich möglicherweise ergebenden Veränderungen in einzelnen Sachfragen ohne Gesetzesänderungen anzupassen.

Zunächst möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme, die wir dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein in einem vorgeschalteten Verfahren abgegeben haben, zur Kenntnis bringen (Anlage). Während sich die Anmerkungen zu § 9 Satz 3 zwischenzeitlich erledigt haben, sind die Ausführungen zu § 8 (Sperrdatei) immer noch aktuell.

Ansonsten gestatten wir uns anzuregen, in einer Verordnungsermächtigung zu § 8 Abs. 2 Satz 2 GlüStV AG

*Sonstigen Stellen, die gesetzlich zur Überwachung von Spielverboten verpflichtet sind, werden die erforderlichen Sperrdaten auf Anfrage mitgeteilt.*

zu regeln:

- Die gewerblichen Spielvermittler haben sich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen, um die zu treffenden Maßnahmen zu besprechen.
- Als Information von Seiten des Veranstalters an die gewerblichen Spielvermittler in Bezug auf den Status eines Kunden ("gesperrt" oder "nicht gesperrt") ist eine entsprechende "Ja"/"Nein"-Antwort ausreichend, um Spielverbote zu überwachen.

Im Übrigen interpretieren wir die Regelungen zum Erlaubnisverfahren (§§ 5 und 6) dahingehend, dass jeder gewerbliche Spielvermittler, der beabsichtigt, Spielaufträge bei der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG abzugeben, uns vorher die erteilte behördliche Erlaubnis vorzulegen hat.

Mit freundlichen Grüßen

NordwestLotto Schleswig-Holstein  
GmbH & Co. KG

  
ppa. Karin Seidel

  
ppa. Klaus Scharrenberg

Anlage

**Stellungnahme der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG**

**zum  
Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)**

**31.07.2008**

**zu § 8 : Sperrdatei**

Der Deutsche Lotto- und Totoblock erarbeitet derzeit mit den Spielbanken ein die beiden Glücksspielbereiche übergreifendes Sperrsystem. Dieses soll spätestens zum 01.01.2008 eingerichtet sein.

Das Ausführungsgesetz sieht in Erweiterung des GlüStV vor, dass auch die gewerblichen Spielvermittler gem. § 3 Abs. 6 GlüStV, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis i.S.d. § 4 Abs. 1 GlüStV haben, die Spielverbote überwachen müssen. Ihnen sollen die Sperrdaten auf Anfrage zugesandt werden.

- Auf Grund möglicher täglicher Änderungen der bundesweit anzuwendenden Sperrdatei, wäre eine tägliche Kommunikation der Sperrdaten erforderlich. Inwieweit dieses umgesetzt werden kann, ist noch nicht in der Diskussion sowohl nicht zwischen den die Sperrdatei betreibenden Organisationen als auch nicht zwischen diesen und gewerblichen Spielvermittlern, die eine Teilnahme an Sportwetten oder an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential vermitteln. Aus unserer Sicht müssten die gewerblichen Spielvermittler gewährleisten, dass diese Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden. Alternativ könnten die gewerblichen Spielvermittler bei den Betreibern der Sperrdatei anfragen, ob spezielle Personen gesperrt sind oder nicht.
- Es ist von Seiten der Betreiber der Sperrdatei zu prüfen, inwieweit die Zurverfügungstellung von Daten oder von Auskünften nur gegen eine Beteiligung der gewerblichen Spielvermittler an den Kosten für das Sperrsystem erfolgt.

**zu § 9 Satz 3 : Höchsteinsatz**

Hiernach ist für das Internetspiel ein Höchsteinsatz von nicht mehr als 1.000,- € pro Monat vorgesehen.

- Es sollte klargestellt werden, dass sich der Betrag auf den Spieleinsatz „pro Person“ bezieht.
- Sofern in 2008 mehrere gewerbliche Spielvermittler und verschiedene Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks überregionale Internetspielangebote betreiben sollten, ist nicht auszuschließen, dass ein Spielteilnehmer ein Mehrfaches des genannten Betrages einsetzt. Ein die verschiedenen Spielsysteme und -angebote übergreifendes System, womit das Spielverhalten einzelner Kunden beobachtet werden kann, ist derzeit nicht geplant.